

2071. Bau- und Niveaulinien. Der Stadtrat Zürich berichtete am 22. Juli 1933, daß er durch Beschluß vom 6. Mai 1933 den Quartierplan Nr. 73b des Landes zwischen Hönngger-, Breitensteinstraße und Stadtgrenze mit Bezug auf die Bau- und Niveaulinien der Straße „Im Sydefädeli“, zwischen Stadtgrenze und Breitensteig, unter Aufhebung der vom Regierungsrat am 3. November 1922 und 16. Juni 1932 genehmigten Bau- und Niveaulinien abgeändert und neu festgesetzt habe. Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amts-

blatt vom 16. Mai 1933. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 8. Juni 1933 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Genehmigung der bestehenden Bau- und Niveaulinien der Längsstraße „Im Sydefädeli“, im Quartierplan Nr. 73b, in Zürich 6, erfolgte durch Regierungsratsbeschluß vom 16. Juni 1932. Der Bau der Ackersteinstraße (III. Klasse), in Höngg, gab Anlaß, die genehmigten Bau- und Niveaulinien abzuändern. Die Verschiebung der Baulinien gegen die Hönggerstraße beträgt etwa 5 m, wodurch eine gestrecktere Führung des Straßenzuges ermöglicht wird. Die Nivellette wird entsprechend ausgeglichen.

Der Baulinienabstand der Straße „Im Sydefädeli“ beträgt auf dem Gebiet der Stadt Zürich unverändert 19 m, während die Gemeinde Höngg für die Ackersteinstraße, welche die Fortsetzung bildet, einen Baulinienabstand von 22 m vorgesehen hat (Genehmigung durch Regierungsratsbeschluß vom 25. Juli 1930). Der Übergang zum größeren Baulinienabstand findet im Gebiet der Gemeinde Höngg bei der projektierten Tobelstraße statt. Über das Ausbauprofil der Straße „Im Sydefädeli“ und der Ackersteinstraße haben sich der Stadtrat von Zürich und die Gemeindebehörde von Höngg geeinigt. Der Ausbau des Straßenzuges ist nahezu vollendet.

Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien der Straße „Im Sydefädeli“, im Quartierplan Nr. 73b des Landes zwischen Höngger-, Breitensteinstraße und Stadtgrenze, wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, an den Gemeinderat Höngg und an die Baudirektion.